

VQF Aktuell

Juli 2018/36

Das Wort des Präsidenten

Liebe Mitglieder

Eigentlich war mein Editorial schon vor sechs Wochen fertig. Aber offenbar wird auch wer zu früh kommt, vom Leben bestraft, und ich muss nochmals über die Bücher –oder die Zeitschrift. Und so ersetze ich meine vorgesehenen launigen Zeilen kurzfristig mit etwas Ernsthaftem:

Eine erneute Regulierungswelle schwappt zu uns herüber, deren Quelle liegt in Paris.

Als Folge des FATF Länderexamens wird in einem ersten Schritt die GwV FINMA revidiert. Diese ist bekanntlich «Richtschnur» für die SRO Reglemente. Hoffen wir, dass sie nicht zum Stolperdraht wird! Was wird unter anderem neu sein? Der Schwellenwert für Kassageschäfte sinkt zufolge der Erosion des Eurokurses von CHF 25'000 auf CHF 15'000. Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken liegen auch vor bei Geschäftsbeziehungen in von der FATF als Hochrisiko- und nicht kooperativ beurteilte Länder, bei Verwendung risikoreicher Vertriebskanäle oder häufigen Transaktionen mit erhöhten Risiken. Die definitive Fassung der GwV FINMA wird Ende Juni erwartet. Wir werden unser Reglement ebenfalls revidieren. Beide Erlasse werden per 1. Januar 2020 in Kraft treten. Ebenso FIDLEG, FIDLEV, FINIG, FINIV!

In einem zweiten Schritt soll das GwG, wiederum basierend auf Empfehlungen der FATF, revidiert werden. Die Vernehmlassung zur am 1. Juni 2018 publizierten Vorlage dauert noch bis Ende September. Neu sollen Sorgfaltspflichten für bestimmte Beratungsdienstleistungen eingeführt werden. Diese sollen sehr weitgehend gefasst werden, bis hin zur Überlassung einer Domiziladresse, und sollen branchenübergreifend gelten, also namentlich für Anwälte, Steuerberater, Treuhänder, aber auch für Beratungsgesellschaften. Letzteres ist insofern heikel, als diese fast immer auch als Prüfgesellschaften agieren, sich aber wiederum alle Berater auf Einhaltung der Sorgfaltspflichten prüfen lassen müssen! Wer kann dann überhaupt noch prüfen? Und wie prüft man Anwälte, wenn das Anwaltsgeheimnis nicht völlig ausgehöhlt werden soll? Irgendwann bleibt wohl nur noch das Beichtgeheimnis ... Weitere weniger strittige Punkte betreffen die Senkung des Schwellenwerts für Edelmetall- und Edelsteinhandel, die Einführung einer Bewilligungspflicht für den Ankauf von Altmetallen und erhöhte Transparenzvorschriften für Vereine. Mehr zu reden geben werden die vorgesehene Erweiterung der Identifikation des wirtschaftlich Berechtigten, die verlangte periodische Überprüfung

der Aktualität von Kundendaten sowie eine «Klärung» des Meldewesens. Die neue Meldepraxis von FINMA und MROS, die wir in dieser Ausgabe vorstellen, nimmt die Revision allerdings schon fast vorweg. Für den Zweifelsfall ist mein Rat: «Bitte melde Dich!»

Eine weitere Vorlage, basierend auf Empfehlungen des Global Forum, hat die Vernehmlassung schon hinter sich. Unter anderem sollen die Inhaberaktien nun doch noch abgeschafft werden. Ferner soll jede Gesellschaft verpflichtet werden, ein Bankkonto in der Schweiz zu unterhalten. Für Banken soll allerdings kein Kontrahierungszwang gelten. Es würde somit für gewisse Gesellschaften wohl schwierig, überhaupt oder zu vertretbaren Konditionen ein Bankkonto zu eröffnen. Diese leidvolle Erfahrung machen gerade die Glücksritter im Crypto Valley – keine Schweizer Bank will sie haben. Also auf ins Fürstentum Liechtenstein! Oder ab in den Ruhestand!



Ihr Präsident
Dr. Martin Neese

Der VQF bezieht neue Büros

Änderung im Vizepräsidium der Aufsichtskommission

Im Juli 2018 steht für den VQF, und insbesondere seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, eine interne Veränderung an: Der VQF zieht nach gut 19 Jahren an der alten Adresse an der Baarerstrasse 112 um und verlässt damit seine erste eigenständige Büroadresse.

Ab dem 3. Juli 2018 stehen wir unseren Mitgliedern neu an der General-Guisan-Strasse 6, natürlich weiterhin in Zug, zur Verfügung. Die übrigen Kontaktdaten des VQF bleiben unverändert. Neu gilt also:

VQF
General-Guisan-Strasse 6
6300 Zug

+41 41 763 28 20
info@vqf.ch
www.vqf.ch

Die neuen, hellen Räume bieten dem VQF eine zeitgemässe Infrastruktur und Raumaufteilung. Der vielen Mitgliedern bekannte Empfangs- und Sitzungsbereich des VQF ist nun nicht mehr über zwei Stockwerke verteilt. Und natürlich ist die Unterbringung aller Mitarbeiter auf einer Bürofläche auch für die ganze Belegschaft eine tolle Sache.

Weiterhin ist der VQF gut und praktisch per Zug und per Auto erreichbar. Wir freuen uns, mit einem derartigen Upgrade einerseits ins Jubiläumsjahr 2019 zum 20-jährigen Bestehen des VQF zu starten, und andererseits nun auch logistisch gut gerüstet die Herausforderungen unter GwG, FIDLEG und FINIG anzugehen.

Autor: Nicolas Ramelet, Geschäftsführer

Die Aufsichtskommission hat im Dezember 2017 Marcel Schmocker zum neuen Vizepräsidenten der Aufsichtskommission gewählt.

Marcel Schmocker ist seit Februar 2017 Mitglied der Aufsichtskommission. Er verfügt über mehr als 30 Jahre Erfahrung als General Counsel verschiedener international tätiger Unternehmen (u.a. zwei Schweizer Banken).

Der VQF gratuliert Marcel Schmocker zu dieser Wahl und wünscht ihm viel Erfolg in seiner neuen Funktion. Gleichzeitig bedankt sich der VQF bei Marianne Lüthi für die Ausübung dieses Amtes in den letzten Jahren. Wir sind froh, dass wir weiterhin auf die Expertise von Marianne Lüthi in der Aufsichtskommission zählen dürfen!

Autor: Dr. Stephan Ochsner,
Präsident Aufsichtskommission

Inhalt

Wort des Präsidenten	1
Der VQF bezieht neue Büros	2
Änderung im Vizepräsidium der Aufsichtskommission	2
Die VQF Academy nimmt Fahrt auf	3
Repetition: Wie stellt man den Kontrollinhaber fest?	4
Aktuelle Rechtsprechung und Praxis zur Meldepflicht nach Art. 9 GwG	5
Noch immer unterschätzen mittelständische Unternehmen Cyber-Risiken	6

Die VQF Academy nimmt Fahrt auf

Die VQF Academy führte im März 2018 eine gut besuchte Veranstaltung zum Thema Fintech durch. Anders als die meisten übrigen Veranstaltungen zu diesem omnipräsenten Thema richtete sich der Anlass an traditionelle unabhängige Vermögensverwalter, welche sich für die Geschäftsoportunitäten sowie die Risiken im Bereich Fintech, und besonders bei Kryptowährungen, interessierten.

Die Referenten Nicolas Ramelet, Geschäftsführer des VQF, Björn-Gunnar Flückiger, Leiter des Fintech-Teams bei der FINMA, und Dr. Stephan Ochsner, Präsident der Aufsichtskommission des VQF, beleuchteten dabei das Thema Fintech mit einem Fokus auf Blockchain-Applikationen von verschiedenen Seiten. Dabei schien das Virus der Fintech-Community auch in dieser Veranstaltung das Publikum anzustecken: Das Publikum war bereits während des Panels mit den Referenten äusserst interaktiv und diskutierte in kleineren, wechselnden Runden sehr interessiert beim anschliessenden Apéro riche bis in die Nacht hinein weiter.

Am 21. November 2018 wird die VQF Academy die zweite Auflage der VQF uVV-Messe durchführen, wo bekannte und weniger bekannte Anbieter Lösungen für uVV für die Bewältigung der zukünftigen Herausforderungen zeigen werden. Wie bereits bei der ersten Durchführung werden zwölf Aussteller ein breites Spektrum möglicher Unterstützung aufzeigen, auf welche ein uVV im Zeitalter von FIDLEG und FINIG, und auch bereits vorher, zurückgreifen kann. Solche Lösungen stellen sicher, dass trotz steigender Regulierungsanforderungen auch ein Kleinst-KMU im Vermögensverwaltungssegment die

Herausforderungen der Zukunft meistern kann. Der wachsende Wettbewerb bringt zudem einen gewissen Kostendruck auf die Anbieter – ganz im Sinne der Mitglieder des VQF.

Die VQF Academy wurde geschaffen, um Knowhow ausserhalb der Geldwäscherei-Pflichtausbildung verfügbar zu machen. Bereits heute ist ein aktuell gehaltenes fundiertes Wissen essentiell, um weiterhin erfolgreich im Parabankensektor tätig zu sein. Die Gesetzesvorlagen FIDLEG und FINIG statuieren weitere Anforderungen an die Ausbildung, und dies an alle operativen Chargen von Anlageberatern, Vermögensverwaltern und Trustees, unabhängig, ob sie nun selbständig oder in einem Anstellungsverhältnis tätig sind. Die VQF Academy wird für diese Bedürfnisse zielgerichtete und effiziente Ausbildungen anbieten und durch bestehende und weitere Partnerschaften Lehrgänge mit echtem Mehrwert mitgestalten.

Autor: Nicolas Ramelet, Geschäftsführer

Repetition: Wie stellt man den Kontrollinhaber fest?

Seit dem 1. Januar 2016 muss bei operativen Gesellschaften eine Erklärung eingeholt werden, wer Kontrollinhaber ist. Da in Bezug auf die Feststellung des Kontrollinhabers oft noch Unsicherheiten bestehen, möchten wir die wichtigsten Grundsätze nochmals darlegen.

Handelt es sich beim Vertragspartner um eine juristische Person (oder eine Personengesellschaft), muss man sich zunächst fragen, ob es sich um eine operative Gesellschaft handelt oder um eine Sitzgesellschaft.

Eine operative Gesellschaft führt ein Handels-, Fabrikations- oder ein anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe und verfügt typischerweise über eigenes Personal und eigene Büroräumlichkeiten. Bei einer Sitzgesellschaft ist dies in der Regel nicht gegeben, sondern es handelt sich im Allgemeinen um ein Finanzvehikel, das der Verwaltung des Vermögens des wirtschaftlich Berechtigten dient.

Liegt eine Sitzgesellschaft vor, stellt man den wirtschaftlich Berechtigten mit dem Formular A (VQF Dok. Nr. 902.9) fest. Vorbehalten bleibt die Feststellung mittels Formular T (VQF Dok. Nr. 902.13) oder S (VQF Dok. Nr. 902.12), wenn es sich um einen Trust resp. um eine Stiftung handelt.

Kommt man zum Schluss, dass es sich beim Vertragspartner um eine operative Gesellschaft handelt, stellt man den Kontrollinhaber dieser Gesellschaft mittels Formular K (VQF Dok. Nr. 902.11) fest. Wer als Kontrollinhaber gilt, wird mittels einer dreistufigen Abklärungskasade abgeklärt:

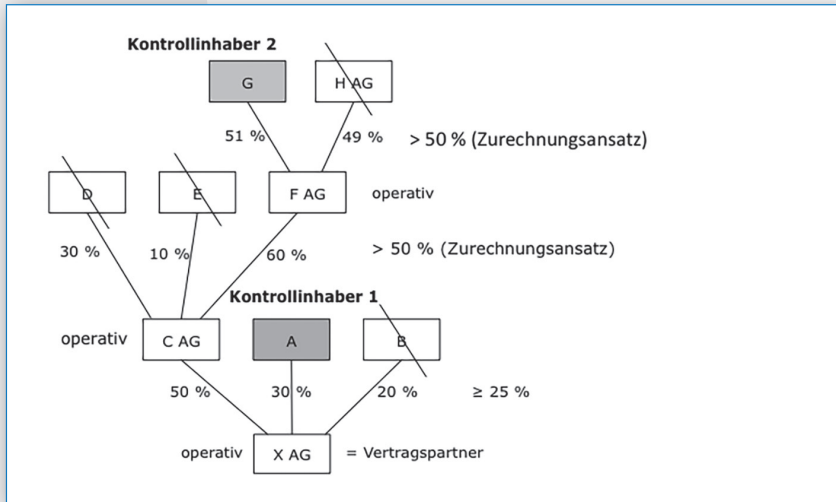


Abbildung 1

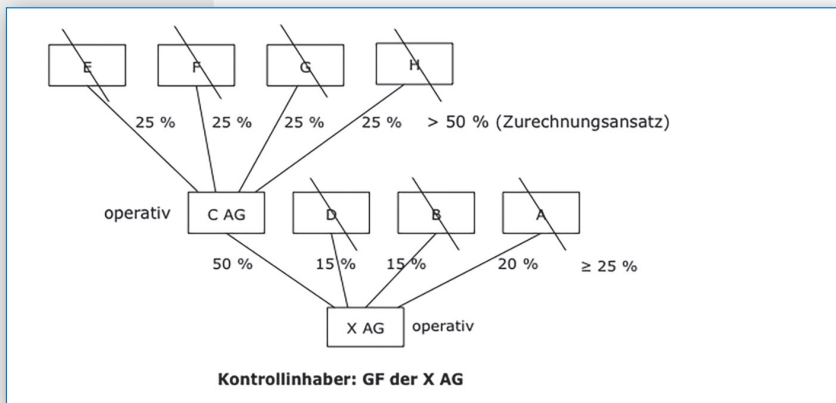


Abbildung 2

In der ersten Stufe gilt als Kontrollinhaber zunächst einmal jede Person, die min. 25% der Stimmen oder der Aktien der Vertragspartei hält.

Kontrollinhaber kann grundsätzlich nur eine natürliche Person sein. Sind die Aktionäre der Vertragspartei wiederum juristische Personen, muss man abklären, welche natürlichen Personen hinter den Aktionären stehen. Ab dieser zweiten Ebene ist nicht mehr der Schwellenwert von 25% massgebend, sondern nur noch, wer die Mehrheit der

Aktien oder Stimmen hält (sog. Zurechnungsansatz). Diesen Vorgang wiederholt man bei mehrstufigen Konstrukten so lange, bis man eine natürliche Person feststellt, welche einen direkten oder indirekten Aktionär des Vertragspartners mehrheitlich beherrscht.

> vgl. Abb. 1

Hält niemand am Vertragspartner direkt min. 25% oder lässt sich bei mehrstufigen Konstrukten keine natürliche Person feststellen, die einen direkten oder indirekten Aktionär der Vertragspartei mit über 50%

kontrolliert, ist der zweiten Stufe abzuklären, ob es natürliche Personen gibt, welche auf andere erkennbare Weise die Kontrolle über die juristische Person ausüben (faktischer Kontrollinhaber). Zu denken ist dabei z.B. an Aktionäre, die zwar einzeln die geforderten Schwellenwerte nicht erreichen, aber einen Aktionärsbindungsvertrag abgeschlossen haben und auf diese Weise gemeinsam die Kontrolle ausüben.

Kann man weder über eine Aktien- oder Stimmeteiligung noch über eine faktische Kontrolle eine natürliche Person als Kontrollinhaber feststellen, ist subsidiär in der dritten Stufe der Geschäftsführer der Vertragspartei als Kontrollinhaber festzuhalten.

> vgl. Abb. 2

Der Kontrollinhaber ist grundsätzlich auf dem Formular K (VQF Dok. Nr. 902.11) anzugeben. Auf dem Formular sind auch die drei Stufen der Abklärungskaskade nochmals festgehalten.

Sonderregeln ergeben sich, wenn als Kontrollinhaber ein Trust oder eine Stiftung festgestellt wird: Der Vertragspartner gilt in einem solchen Fall als Underlying Company und die wirtschaftliche Berechtigung ist mit dem Formular T resp. dem Formular S festzustellen.

Daneben gibt es operative Gesellschaften, die gar keine Erklärung über den Kontrollinhaber abgeben müssen, z.B. wenn die Gesellschaft börsenkotiert ist oder es sich um einen durch die FINMA prudentiell beaufichtigten Finanzintermediär handelt. Den gesamten Ausnahmekatalog finden Sie in Art. 32 SRO-Reglement.

Weitere Erläuterungen zum Thema Kontrollinhaber können Sie im VQF-Aktuell vom Dezember 2015/Nr. 31 ab S. 6 nachlesen.

Autorin: Kathrin Scholl, Leiter Legal & Compliance

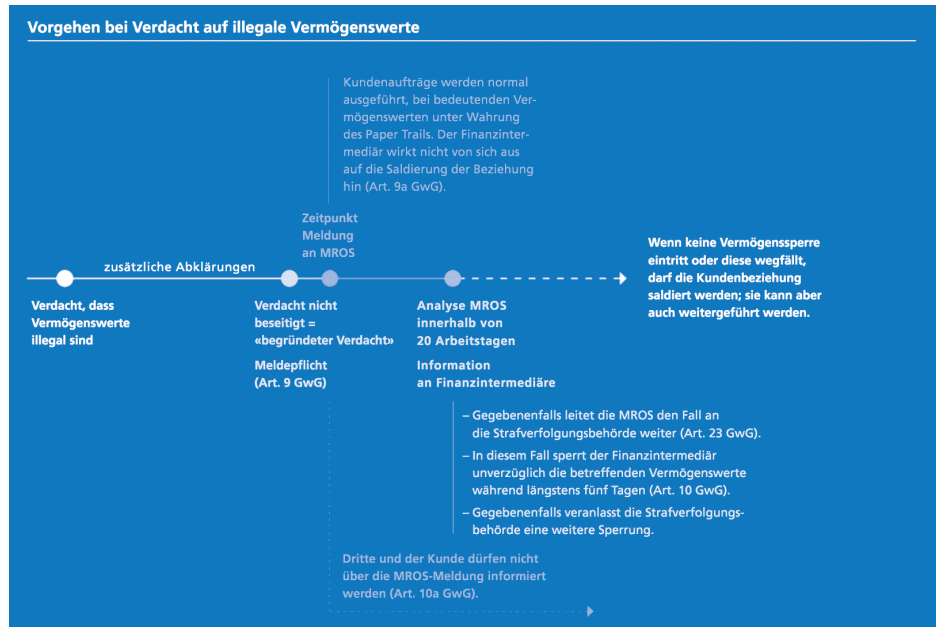
Aktuelle Rechtsprechung und Praxis zur Meldepflicht nach Art. 9 GwG

Nicht zuletzt wegen der Kritik der FATF am schweizerischen Meldesystem hat die FINMA einen Fokus ihrer Aufsichtstätigkeit auf die Umsetzung der Meldepflicht durch die Finanzintermediäre gelegt. Entsprechend wird nachfolgend die geltende Rechtsprechung und Praxis zur Meldepflicht kurz dargestellt.

Nach Art. 9 GwG muss ein Finanzintermediär eine **Meldung** an die Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) erstatten, wenn er **weiss oder einen begründeten Verdacht** hat, dass die in eine Geschäftsbeziehung involvierten Vermögenswerte aus einem Verbrechen oder einem qualifizierten Steuervergehen herrühren, in Zusammenhang mit Geldwäscherei stehen, einer kriminellen Organisation zugerechnet werden können oder der Terrorismusfinanzierung dienen.

Nicht ganz einfach zu beurteilen ist die Frage, wann ein Verdacht als **begründet** anzusehen ist und damit **zwingend eine Meldung an die MROS zu erfolgen** hat. Das Bundesstrafgericht in Bellinzona hat sich in zwei Fällen mit dieser Frage beschäftigt und sich für einen weiten Auslegungsansatz entschieden:

Es hat ausgeführt, dass – sobald ein Verdacht vorliegt – ein Finanzintermediär **zusätzliche Abklärungen** treffen muss, bis er entweder zum Schluss kommt, dass die anfänglich verdächtig erscheinende Transaktion einen regulären Hintergrund hat, oder sich sein Verdacht als begründet erweist, so dass er entsprechend eine Meldung an die MROS erstatten muss. Um dies entscheiden zu können, hat der Finanzintermediär den wirtschaftlichen Hintergrund und den Zweck der Transaktion zu klären. Dabei beschränkt sich die besondere Abklärungspflicht nicht nur auf einzelne Transaktionen, sondern die Geschäftsbeziehung ist in ihrer Gesamtheit auf ihre Rechtmässigkeit zu untersuchen.



Quelle: FINMA-Jahresbericht 2017, S. 31

Gestützt darauf hält das Bundesstrafgericht fest, dass **ein begründeter Verdacht immer besteht, wenn die besonderen Abklärungen den Verdacht, dass die Vermögenswerte mit einer Straftat in Verbindung stehen, nicht entkräften können.**

Die FINMA hat in ihrem Jahresbericht für das Jahr 2017 die geltende Praxis in Bezug auf die Meldepflicht wie folgt zusammengefasst:

- Ein Finanzintermediär hat **besondere Abklärungen** über die wirtschaftlichen Hintergründe und den Zweck einer Transaktion oder einer Geschäftsbeziehung vorzunehmen, wenn diese **ungewöhnlich** erscheinen.
- Die durchgeführten Abklärungen müssen **dokumentiert** werden, so dass sich fachkundige Dritte ein zuverlässiges Urteil über die Transaktionen und Geschäftsbeziehungen sowie die Einhaltung des Geldwäschereigesetzes bilden können.

- Ein begründeter Verdacht besteht, wenn die Ergebnisse dieser besonderen Abklärungen die **Vermutung nicht entkräften** können, dass die Vermögenswerte aus einem Verbrechen herrühren.
- Der Finanzintermediär **muss solche Geschäftsbeziehungen bei der MROS** melden (Meldepflicht nach Art. 9 GwG).
- Sind die Voraussetzungen für eine Meldepflicht unklar, darf der Finanzintermediär trotzdem eine Meldung erstatten (Melde-recht nach Art. 305ter Abs. 2 StGB).

Eine gute Übersicht über das Vorgehen bei einem Verdacht auf illegale Vermögenswerte zeigt auch die obige Grafik (Quelle: FINMA-Jahresbericht 2017, S. 31).

Für Fragen in Bezug auf die Meldepflicht steht Ihnen das Legal & Compliance Desk des VQF gerne zur Verfügung.

Autorin: Kathrin Scholl, Leiter Legal & Compliance

Noch immer unterschätzen mittelständische Unternehmen Cyber-Risiken

Liebe Mitglieder

Um die Attraktivität des VQF Aktuell für seine Leser zu erhöhen und auch einmal einen Blickwinkel von aussen einzubringen, veröffentlicht der VQF in loser Folge Gastbeiträge von ausgewählten Dritten zu aktuellen Themen aus dem Finanzmarktbereich.

Cyber-Risiken sind die Wegelagerer der Gegenwart: Unberechenbar, im Nachhinein kaum zu fassen und im Resultat oft verheerend. Eine Studie des Forschungsinstituts GFS Zürich zur Cyber-Sicherheit bei Schweizer KMU von September 2017 bestätigt dennoch: Cyber-Gefahren werden immer noch als ein relativ kleines Problem beurteilt. Und dies obwohl mindestens ein Drittel dieser befragten KMU bereits von Cyber-Angriffen betroffen war.

Auf das Total an Schweizer KMU hochgerechnet sind demnach 23'000 Unternehmen Ziel von Cyber-Erpressung und über 200'000 Unternehmen Betroffene von Schadprogramm-Befall geworden. Dies ist relevant: Mehr als 98 % der Schweizer Unternehmen sind KMU – sie bilden mehr als nur die eigentliche Grundlage der Schweizer Wirtschaft, sie sind die Schweizer Wirtschaft. Eine im Mai 2017 von KPMG veröffentlichte Studie über rund 60 Schweizer Unternehmen hatte weiter ergeben, dass innerhalb der letzten zwölf Monate sogar 88 % dieser Firmen Opfer von Cyber-Attacken geworden sind.

Allerdings kann die Gefahr, Opfer solcher Angriffe zu werden, reduziert werden: Zusätzlich zu diversen technischen Massnahmen, die in Unternehmen aus Kostengründen oft nur zögerlich umgesetzt werden, ist es zunächst wichtig, dass innerhalb der Unternehmen das Bewusstsein für das steigende Ausmass netzwerkbedingter Gefahren geschaffen wird. Regelmässige interne Informationskampagnen oder Schulungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die

Zugriff auf vertrauliche Unternehmensdaten haben, sowie die Definition stellenbezogener Zugriffsrechte sind unabdingbar, denn ein beschränkter Zugriff beschränkt auch das Risiko einer ungewollten Verteilung von Information, gegen innen wie gegen aussen. Natürlich sollen im Unternehmen die sensibelsten Daten und geschäftsrelevantesten Prozesse vorab klar identifiziert, Datenverlust- oder Unterbrechungsszenarien analysiert und Notfallkonzepte erstellt werden. Empfehlenswert ist auch eine regelmässige Überprüfung der IT-Sicherheit durch externe Dienstleister: Der Blick von aussen ist oft ein differenzierter und ist so von hohem Nutzen.

Das nun identifizierte Restrisiko kann jedoch – je nach Branche und Netzwerkabhängigkeit – immer noch beträchtlich sein. Auch ein kleines Leck kann, je nach Sensibilität der Daten, eine substantielle Bedrohung eines Unternehmens, gerade im Finanzsektor, bedeuten. Ein aktuelles Beispiel aus der Praxis: Die IT-Infrastruktur eines Handelsunternehmens wurde durch eine DDoS-Attacke massiv gestört. Im Verlauf sorgten während des vorweihnächtlichen Einkaufswochenendes mehrere Netzwerkstörungen für Unterbrechungen des Geschäftsbetriebs. Ein beträchtlicher Ertragsausfall war das Resultat. Da aber der Kunde unmittelbar vom IT-Dienstleister seiner Wahl unterstützt wurde, konnte der Krisenfall begrenzt, die IT-Probleme behoben, IT-Überwachungsmaßnahmen getroffen und insbesondere die Ertragseinbussen durch eine Gesamtschadenleistung von Liberty Specialty Markets über ca. 2 Mio. Schweizer Franken vollständig ausgeglichen werden.

Spezialisierte Versicherer wie Liberty Specialty Markets übernehmen mit strukturierten Lösungen einen Teil dieses Risikos. Damit werden nicht nur der Ertragsausfall, sondern auch dazukommende Kosten für Krisenmanagement, Public Relations oder IT-Forensik gedeckt. Zusätzlich steht im Schadenfall eine direkte Hotline zum IT-Spezialistenteam zur Verfügung. Felix Böni steht

Ihnen für unter Tel. +41 44 285 10 00 oder per E-Mail an felix.boeni@libertyglobalgroup.com für weitere Informationen gerne zur Verfügung, und bestellen Sie unsere Broschüre «Cyber-Risiken» (in deutscher oder französischer Sprache erhältlich). Liberty Specialty Markets ist Partner des VQF und bietet Vorzugspreise für VQF-Mitglieder an.

Mehr dazu erfahren Sie unter www.vqf.ch.

Autor: Felix Böni, Liberty Speciality Markets

VQF AKTUELL

Redaktion: Kathrin Scholl,
Leiterin Legal & Compliance

Autoren: Dr. Martin Neese,
Präsident Vorstand/
Nicolas Ramelet,
Geschäftsführer/
Dr. Stephan Ochsner,
Präsident
Aufsichtskommission/
Kathrin Scholl,
Leiterin Legal & Compliance/
Felix Böni,
Liberty Speciality Markets

Adresse: General-Guisan-Strasse 6
6300 Zug
Tel. +41 41 763 28 20
www.vqf.ch
info@vqf.ch